

Thomsen & Partner · Postfach 62 03 · 30062 Hannover

Amtsgericht Hannover
Postfach 2 27
30002 Hannover

Bohlendamm 4 · 30159 Hannover
T. 0511/364 53 0 · F. 0511/364 53 98

Michael Thomsen*
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

Raik Brete
Rechtsanwalt

Claudia Windheim**
Dipl.-Ök, Steuerberaterin

Hannover, den 1. November 2011

Ihr Ansprechpartner:
Herr Brete

Durchwahl: 0511-36453-0
brete@thomsenundpartner.de

Unser Zeichen: 10065-11/RB/SK

Internet

www.thomsenundpartner.de
info@thomsenundpartner.de

* Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)
** angestellt nach § 58 StBerG

Az.: 538 C 11445/11

In dem Rechtsstreit

[...] ./ [...] UG (haftungsbeschränkt)

zeigen wir die Vertretung der Beklagten an und tragen in Vorbereitung auf den Termin zur Güteverhandlung und mündlichen Verhandlung am 11.11.2011 um 11.11 Uhr wie folgt vor:

I.

Das Zinsbegehren der Klägerin setzt Verzug der Beklagten voraus.

Die Beklagte fragt sich jedoch, woraus?

War ihre Zahlung etwa verspätet?

Herr [...] hatte doch im vorhinein mit der Klägerin geredet!

Gern werde er zum Zwecke der Überweisung zur Bank gehen,

jedoch müsse er vorher (auch wegen des Vorsteuerabzugs) auf eine richtige Rechnung bestehen.

Rechnungsadressat ist er nämlich nicht persönlich allein,
es muss vielmehr die [...] UG (haftungsbeschränkt) sein.

II.

Ein persönliches Gespräch im Juli 2011 entspricht der Wahrheit,

leider brachte dieses aber keine Klarheit.

Herr [...] hatte zwar eine Rechnung in der Hand,

er bat ausdrücklich um Berichtigung, bevor er wieder verschwand.

Eintragung: Partnerschaftsregister AG Hannover Nr. 200299

Mitgliedschaften: DATEV eG Nürnberg · Institut für Insolvenzrecht Hannover · Deutsches Forum für Erbrecht München
Arbeitskreis Sanierung und Insolvenz im Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt e.V.

Kooperationspartner: KWP AUDITA GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hannover
NESTOR Unternehmensberatungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH

Zu Hause angekommen,
hat er sich noch einmal die Zeit genommen,
sein Begehren in eine Mail zu schreiben,
diese soll als **Anlage B 1** bei der Gerichtsakte verbleiben.

III.

7 Tage später schrieb Herr [...] eine Mail,
die Briefe an „Ihr Unternehmen“ gehen fehl.
Sie kommen „mit Vermerk“ zurück,
(es scheint, als habe Herr [...] kein Glück).

Ordnungsgemäß beschriftet – so Herr [...] – sei der Briefkasten,
die Rücksendung gehe also nicht zu seinen Lasten,
möglicherweise liege es am Zusteller-Mann,
andere Post komme an.

Die Mails anbei fürs Gericht,
als **Anlage B 2**, mehr waren's nicht.

IV.

Statt der Rechnung wie gedacht,
kam dann ein Mahnbescheid, wohl ohne Bedacht:
denn ohne Rechnung, das ist klar,
besteht ein Zurückbehaltungsrecht, für wahr.

Dies gab die Beklagte auch zu erkennen,
mit Schreiben vom 06.09.2011, als **Anlage B 3** zu benennen.

In der Folge erreichte die Beklagte die Rechnung dann doch,
und die Überweisung erfolgte sogleich noch.

V.

Die Beklagte dachte, damit habe es sein bewenden,
und wollte die Sache schon beenden.
Doch weit gefehlt, was muss sie sehen?
Die Klägerin will wegen 4,38 € Zinsen zum Amtsgericht gehen!

Allein der Höhe wegen,
wird die Beklagte den Rechtsstreit wohl überleben.

Doch ist sie sich keiner Schuld bewusst,
nach Erhalt der richtigen Rechnung zahlte sie ja auch ohne Frust.

VI.

Ihr Gefühl täuscht die Beklagte nicht,
weil auch der BGH (v. 23.5.2003 – V ZR 190/02) so spricht:
Ist der Schuldner zur Zurückbehaltung berechtigt,
ist der Gläubiger zur Geltendmachung von Verzugsfolgen nicht ermächtigt.
Und ist ein Zurückbehaltungsrecht existent,
schadet es nicht, wenn es der Schuldner nicht nennt.

Deshalb bleibt nur eines zu erklären,
die Beklagte will sich gegen die Klage wehren.

Der Antrag lautet schlicht:

die Klage abzuweisen, mehr nicht.

VII.

Zum Schluss sei zum Antrag der Klägerin noch darauf verwiesen,
einen Zinseszins kann sie nach § 289 BGB nicht genießen.

Einfache und beglaubigte Abschrift anbei.

THOMSEN & PARTNER
STEUERBERATER&RECHTSANWALT

Raik Brete
Rechtsanwalt